



28. Oktober 2019: Empfehlung für die Anpassung des A-SRI-Kapitalpuffers (AFMS/2019/2)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2019 der FMA gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, die Höhe des Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) mit 2% des Gesamtrisikobetrags auf konsolidierter Ebene festzulegen. Diese Empfehlung trägt insbesondere den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)¹ Rechnung.

Der A-SRI-Puffer wird für jene Institute eingesetzt, von denen systemische Risiken auf das Bankensystem ausgehen. Der A-SRI-Puffer zielt durch die Vorgabe eines zusätzlichen Puffers in hartem Kernkapital in erster Linie auf eine Reduktion der Ausfallswahrscheinlichkeit von systemrelevanten Instituten ab, gleichzeitig bewirkt er aber auch eine Kompensation der negativen Effekte einer impliziten staatlichen Garantie. Zudem soll der Puffer das Marktvertrauen in die identifizierten Banken durch eine höhere Verlustabsorptionsfähigkeit stärken.

Die Identifikation von A-SRI erfolgt jährlich basierend auf der EBA-Leitlinie unter Berücksichtigung von zehn Indikatoren und umfasst zwei Schritte. Dabei wird im ersten Schritt eine Punktbewertung für alle relevanten Institute, zumindest auf der höchsten Konsolidierungsebene, berechnet. Die Punktbewertung spiegelt die Systemrelevanz des relevanten Instituts wider und schliesst folgende Kernkriterien ein:

- die Grösse,
- die Bedeutung für die Wirtschaft des relevanten Mitgliedstaats und die Erfassung der Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts,
- die Komplexität, welche auch die zusätzliche Komplexität aus grenzüberschreitenden Aktivitäten einschliesst, und
- die Verflechtungen des Instituts mit dem Finanzsystem.

Alle vier Kriterien werden gleich stark gewichtet. Die Systemrelevanz eines Institutes im Finanzplatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Institutes zu den anderen Instituten im liechtensteiner Bankensystem. Für die Bestimmung eines Institutes als A-SRI wird der von der EBA-Leitlinie vorgegebene Grenzwert von 350 Basispunkten angewendet, wobei der Gesamtscore des Bankensektors eines Mit-

¹ Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).



AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

gliedstaats 10 000 Basispunkte beträgt. Im zweiten Schritt erfolgt eine aufsichtliche Bewertung durch die nationalen Behörden, in der gegebenenfalls zusätzliche optionale Indikatoren zur Beurteilung der Systemrelevanz herangezogen werden können, um alle systemrelevanten Banken als A-SRI zu identifizieren, auch wenn diese im ersten Schritt nicht identifiziert werden.

Für die Liechtensteiner Institute ergeben sich folgende Scores und Pufferquoten:

	Gesamtscore	A-SRI-Pufferquote in % des Gesamtrisikobetrags
LGT Bank AG	5284	2%
Liechtensteinische Landesbank AG	2488	2%
VP Bank AG	1219	2%

Die drei identifizierten A-SRI sind in allen vier Kernkriterien (d.h. Grösse, Bedeutung für die liechtensteinische Wirtschaft, Komplexität sowie Verflechtung mit der Realwirtschaft) für den Liechtensteiner Bankensektor systemrelevant. Der Liechtensteiner Bankensektor ist hoch konzentriert um die drei systemrelevanten Banken, was anhand des Gesamtpunktwertes (aggregiert über die drei Grossbanken) in Höhe von 8991 (von den möglichen 10 000 Basispunkten) ersichtlich ist. Da alle drei identifizierten A-SRI einen Gesamtpunktwert von über 1000 Punkten aufweisen, und somit weit über dem festgelegten Grenzwert für die Identifikation einer systemrelevanten Bank von 350 Basispunkten liegen, empfiehlt der AFMS der FMA die Festlegung des A-SRI-Puffers in Höhe von 2% des Gesamtrisikobetrags.

Daraus ergibt sich eine Erhöhung der A-SRI-Pufferquote von 0% auf 2% des Gesamtrisikobetrags. Liechtenstein hat in der Umsetzung der CRD IV im Jahr 2015 den Weg gewählt, die zusätzlichen Kapitalanforderungen für die drei systemrelevanten Banken über den Systemrisikopuffer abzudecken. Aufgrund der erfolgten formellen Übernahme der CRD IV in das EWR-Abkommen durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019 sollen im Herbst 2019 die grundlegenden Bestimmungen zu den Kapitalpuffern an das europäische Verständnis angepasst werden. Vor diesem Hintergrund findet auch eine Re-Kalibrierung des Systemrisikopuffers statt.